

Satzung INGA – Initiative Ganzttag e.V. (Stand nach dem 30.05.16)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „INGA – Initiative Ganzttag“. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“, in der Abkürzung „e.V.“. Er ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe. Sitz des Vereins ist Holzwickede.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung einer verlässlichen Betreuung, Förderung, Unterstützung und Verpflegung von Schülerinnen und Schülern.

Der Verein stellt Personal für die Angebote der OGS, des Halbtags, des Mittagstischs, im Bereich von Integrationskräften in der Schule und im Bereich von „Hilfe zur Erziehung (HzE) im Offenen Ganzttag.

Die Durchführung der Angebote obliegt den vom Verein eingestellten und entlohnten Mitarbeitern. Sollte eine dem Verein durch Vertrag verpflichtete pädagogische Kraft aus Gründen, die in ihr selbst liegen, verhindert sein, so bemüht sich der Verein um eine Ersatzperson.

Der zu zahlende Vereinsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dieser wird einmal jährlich vom Vereinsmitglied per Einzugsermächtigung eingezogen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Eine Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder kann gezahlt werden. Nachgewiesene Kosten, welche dem Vorstand entstanden sind, sind den Vereinsorganen zu erstatten.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 7 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks werden die Rücklagen zur Zahlung von Verbindlichkeiten genutzt. Überhänge der Fördermittel gehen an den Fördermittelgeber zurück. Gelder aus dem Vereinsbetrieb fließen an eine gemeinnützige Einrichtung, die diese Gelder unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Zur Auflösung des Vereins muss grundsätzlich mit Hinweis auf die geplante Auflösung eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die die Auflösung des Vereins beschließt. Hierzu ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 8 Eintritt der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige, natürliche und juristische Person werden, die diese Satzung anerkennt. Die Mitgliedschaft wird durch den schriftlichen Vertrag mit dem Verein erworben. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 9 Austritt der Mitglieder

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

§ 10 Dauer und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird zunächst für die Dauer eines Jahres erworben. Sie erlischt ohne besondere Kündigung, wenn das Kind die Schule verlässt, die Maßnahme von einem anderen Träger übernommen wird oder der an die Mitgliedschaft gekoppelte Vertrag ausläuft.

§ 11 Ausschluss eines Mitgliedes

Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder trotz Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Weitere Ausschlussgründe sind in den Verträgen festgehalten.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

Ein Ausschluss wird sofort wirksam. Gegen den Ausschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Anrufung der Mitgliederversammlung entfaltet keine aufschiebende Wirkung des Ausschlusses. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit abschließend über den Ausschluss.

Das Begleichen des Mitgliedsbeitrags nach der Bekanntgabe des Ausschlusses steht einem Antrag auf Neuaufnahme gleich, über den der Vorstand frei entscheidet.

§ 12 Mitglieds-/Kostenbeitrag

Bei Bedarf wird durch die Mitgliederversammlung ein Jahresmitgliedsbeitrag festgesetzt.

Dieser wird einmal jährlich vom Vereinsmitglied per Einzugsermächtigung eingezogen.

Die für die Leistung der OGS zu zahlenden Beiträge orientieren sich an den Vorgaben der jeweiligen Stadt/Gemeinde und werden von eben dieser eingezogen. Die Beiträge für Halbtags-/ Frühbetreuung und das Essen werden direkt vom Verein berechnet.

Die Höhe der Essensgelder wird im Rahmen der Notwendigkeit vom Vorstand des Vereins festgelegt.

Der Einzug des Jahresmitgliedsbeitrages und des Kostenbeitrages für die in Anspruch genommenen Leistungen für das zu betreuende Kind erfolgt im Voraus und ausschließlich bargeldlos mittels Lastschrift. Die Mitglieder sind verpflichtet Änderungen ihrer angegebenen Kontonummer dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Durch Unterlassungen des Mitglieds entstandene Kosten gehen zu Lasten des Kontoinhabers / der Kontoinhaberin.

§ 13 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsführung
- der Mitarbeiterkreis

§ 14 Mitgliederversammlung

Jährlich ist eine ordentliche Mitgliedsversammlung einzuberufen. Sie findet als Jahreshauptversammlung in der Regel zu Beginn jeden neuen Schuljahres statt. Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder wenn mindestens zehn Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens vierzehn Tage vor dem jeweiligen Versammlungszeitpunkt. Es gilt das Datum des Poststempels. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliedsversammlung ist beschlussfähig.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden oder im Vertretungsfall von seinem Stellvertreter / seiner Stellvertreterin geleitet. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wahlen finden geheim statt, sofern es von mindestens einem anwesenden Mitglied verlangt wird, Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- oder Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als angenommen. Bei Wahlen erfolgt ein weiterer Wahlgang.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- die Wahl oder Abberufung des Vorstandes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Entlastung der Geschäftsführung,
- die Änderung der Satzung,
- die Auflösung des Vereins,
- sonstige Angelegenheiten des Vereins,

Ihr ist vom Vorstand ein Jahresbericht und ein Kassenbericht vorzulegen. Sie bestimmt die Kassenprüfer / Kassenprüferinnen. Die Kassenprüfung ist jährlich einmal durch zwei Kassenprüfer / Kassenprüferinnen vorzunehmen. Die gleichen Kassenprüfer/Kassenprüferinnen dürfen maximal vier Jahre nacheinander tätig sein.

§15 Mitarbeiterkreis

Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie
- Personen, die die Arbeit des Vereins als Betreuer / Betreuerin, Helfer / Helferin etc. unterstützen.

§ 16 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem/ der Vorsitzenden
- dem/ der 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/ der 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/ der 3. stellvertretenden Vorsitzenden

Der Vorstand hat die Möglichkeit, für die Führung der Geschäfte einen Geschäftsführer anzustellen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des BGB, nämlich durch den/die Vorsitzende(n) oder eine/n seine(r) Stellvertreter(innen), und zwar durch jeden allein, vertreten.

Die Geschäftsführung wird vom Vorstand angepasst an die jeweiligen Erfordernisse ermächtigt, Rechtsgeschäfte für den Verein zu führen. Ein regelmäßiger Nachweis ist zu führen. Näheres regelt der Einstellungsvertrag des Geschäftsführers.

Die Einstellung der Beschäftigten erfolgt mit Mehrheit des Vorstandes.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Um die Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, sollten maximal zwei Vorstandsmitglieder auf einmal zurücktreten. Davon ausgenommen bleibt der außerordentliche Rücktritt oder die Abberufung des Vorstandes. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.

Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der / die Vorsitzende, im Vertretungsfalle der/die 1. oder der/ die 2. oder der/ die 3. stellvertretende Vorsitzende ein. Die Einladung erfolgt schriftlich, telefonisch oder elektronisch vierzehn Tage vor dem jeweiligen Versammlungszeitpunkt. Zur Fristwahrung genügt der Versand der Einladung. Aus dringenden Gründen kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er gibt einmal jährlich den Geschäfts- und Kassenbericht heraus. Dies kann er an die Geschäftsführung übertragen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 17 Beschränkung

Kredite dürfen nicht aufgenommen werden.

§ 18 Protokoll

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Die Protokolle werden vom Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin und vom Schriftführer / von der Schriftführerin unterzeichnet.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr und beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 20

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Kontaktdaten zeitnah an den Vorstand zu melden.

§ 21 Haftungsausschluss

Der Verein **INGA – Initiative Ganztag**“ übernimmt seinen Mitgliedern gegenüber keine Haftung für Schäden, die

1. bei einem Besuch von Veranstaltungen jeglicher Art des Vereines,
2. bei der Ausübung einer Vereinstätigkeit und
3. einer sonstigen, im Zusammenhang mit dem Verein erfolgten Tätigkeit oder Verrichtung für den Verein entstehen und
4. nicht bei Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schäden jeglicher Art, sofern der Schaden von Vereinsorganen oder Beschäftigten des Vereins nur fahrlässig verursacht wurde.

Eine Haftung der Gemeinde als Sachaufwandsträger der Schule und des Landes Nordrhein-Westfalen bleibt hiervon unberührt.

§ 22 Datenschutz

Die aufgrund des Anmeldeformulars erhobenen Daten der Mitglieder und der zu betreuenden Kinder werden nur im Rahmen des Vereinszwecks gespeichert und verwendet. Hierin eingeschlossen ist eine Weitergabe der Daten, die für die Kostenbeteiligung der Gemeinde an diese erfolgen muss. Soweit möglich, werden die Daten hierfür anonymisiert oder pseudonymisiert.

Bei pädagogischen Problemen der hauptamtlich Beschäftigten mit zu betreuenden Kindern ist die Nennung der Namen der Kindern an den Vorstand und den Mitarbeiterkreis vom Vereinszweck umfasst.

Bei Anrufung der Mitgliederversammlung gegen einen Vereinsausschluss wird der Name des Ausgeschlossenen in der Ladung genannt. Das Recht des Anrufenden auf Wahrung seines Datengeheimnisses tritt insofern hinter dem Informationsrecht der weiteren Mitglieder zurück.

Eine Weitergabe und Verwendung der Mitgliedsdaten im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen bleibt unberührt.

§ 23 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitest möglich entspricht.